



## 75. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

### Kurzbericht

L II 60

Berlin, 28.08.2018

Die Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern hielten am 21.04.2018 ihre 75. Tagung in Bad Dürkheim ab. Schwerpunkt dieser Sitzung war die detaillierte Besprechung des Forderungskatalogs zum RVG mit Vorschlägen zur regelmäßigen Anpassung, strukturellen Änderung und Ergänzung sowie Klarstellungen von BRAK und DAV, welcher am 16.04.2018 an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übergeben wurde und in ein 3. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz einfließen soll.

### 1. Forderungskatalog zur regelmäßigen Anpassung, strukturellen Änderung und Ergänzung sowie Klarstellung des RVG

Den wesentlichen Teil der Tagung nahm die Diskussion des Forderungskataloges ein. Der Katalog ist in drei Teile gegliedert. Der erste Teil befasst sich mit dem Erhöhungsvolumen als solchem. In Anlehnung an die Tariflohnentwicklung der Gesamtwirtschaft seit dem 01.08.2013 wird für den Zeitraum bis zum 01.08.2018 eine Anpassung von 13% gefordert, in die sowohl die linearen als auch die strukturellen Erhöhungen eingepreist sind. Dieser Prozentsatz ist natürlich noch anzuheben, da eine Gesetzesänderung zum 01.08.2018 nicht erfolgt ist.

Der zweite Teil des Katalogs enthält Forderungen nach bestimmten strukturellen Neuregelungen, wie z. B. die Einführung einer expliziten Regelung des Gegenstandswertes von Streitverkündungen, der bei der Berechnung der Vergütung werterhöhend zu berücksichtigen ist und so endlich dem erhöhten Arbeitsaufwand durch die Streitverkündung und ebenso dem erhöhten Haftungsrisiko Rechnung trägt, die Einführung einer eigenen Termingebühr für den Hauptbevollmächtigten in Höhe der hälftigen Termingebühr des Unterbevollmächtigten, begrenzt auf maximal 0,5, eine besonders deutliche Anhebung der Rahmengebühren im Sozialrecht sowie die Einführung einer Pauschgebühr im Sozialrecht bei überdurchschnittlich langen und aufwändigen Verfahren, um so zumindest ansatzweise eine kostendeckende Tätigkeit zu ermöglichen, die Neufassung der Zusatzgebühr der Nr. 1010 VV RVG für die Wahrnehmung mehrerer umfangreicher Termine, um diese Vorschrift mit Leben zu erwecken, die Anhebung der seit vielen Jahren unveränderten Kappungsgrenze in PKH-Sachen von derzeit 30.000 € auf 50.000 € und natürlich ist auch die Anhebung der km-Pauschale von 0,30 € auf 0,42 € wieder im Katalog enthalten als ein ganz dringendes Anliegen der Kollegenschaft, insbesondere in den Flächenstaaten mit ausgedünntem Amtsgerichtbestand.

Im dritten Teil des Katalogs werden die Klarstellungen aufgeführt, die aufgrund einer Fehlinterpretation des geltenden Rechts durch die Gerichte erforderlich geworden sind. Dieser Teil ist insofern bedeutsam, als er nur den gesetzgeberischen Willen konkretisiert und daher kein

Erhöhungsvolumen verbraucht, was insbesondere in der Argumentation gegenüber den Ländern hervorzuheben sein wird.

Der zuständige Referatsleiter aus dem Bundesjustizministerium war zu Gast und stand für etliche Erläuterungen und Fragen zur Verfügung und gab eine erste Einschätzung zu den Forderungen ab.

Insbesondere als problematisch in der Durchsetzbarkeit anzusehen bleiben all die Forderungen, die sich unmittelbar auf die Länderhaushalte auswirkten. Hier komme es insbesondere auf eine stichhaltige Argumentation an. Als unproblematisch und gut durchsetzbar sind die Punkte des Forderungskatalogs anzusehen, die eine Klarstellung enthalten oder eine bereits offenkundige Gesetzeslücke füllen.

## **2. Gebührengutachten der regionalen Rechtsanwaltskammern**

Eine von der BRAK vorgenommene Auswertung von Gebührengutachten aus dem Jahr 2016 von 18 regionalen Rechtsanwaltskammern ergab, dass die RAKn im Jahr 2016 zur Erstattung von 362 Gebührengutachten angefragt wurden und insgesamt 337 Gebührengutachten erstellt haben, davon zehn Ergänzungsgutachten. Vier angefragte Gebührengutachten wurden z.B. mangels hinreichender Sachverhaltsdarstellung oder mangels Zuständigkeit nicht erstattet. Zum Zeitpunkt der Übersendung der Gutachten an die BRAK (Januar 2017) sind 15 Gebührengutachten noch nicht erstattet worden.

Von den erstatteten Gebührengutachten handelt es sich (soweit nachvollziehbar) um 225 Gebührengutachten, die von den Rechtsanwaltskammern nach § 14 Abs. 2 RVG erstattet wurden (Nr. 2300 VV RVG: 188; Teil 3 VV RVG: 2; Teil 4 und 5 VV RVG: 33; Teil 6 VV RVG: 2). Ferner wurden 44 Gebührengutachten nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO erstattet.

Die Teilnehmer der Tagung sprachen sich in einer Abstimmung mehrheitlich dafür aus, in regelmäßigen Abständen eine solche Auswertung durchzuführen. Aufgrund des erheblichen Zeitaufwandes für die Auswertungen soll eine Abfrage bei den regionalen Rechtsanwaltskammern zukünftig in Form eines Fragebogens bzw. einer Tabelle in Abständen von drei bis fünf Jahren erfolgen. Der entsprechende Fragebogen wird durch die BRAK erstellt und nach Abstimmung mit den Gebührenreferenten an die RAKn versandt.

Hierneben wurde erneut die seit Jahren unter den Gebührenreferenten umstrittene Frage diskutiert, ob für Gebührengutachten, die nicht § 14 Abs. 2 RVG betreffen, von den RAKn Gebühren verlangt werden könnten. In den Kammerbezirken bestehen hierzu unterschiedliche Auffassungen. Aus dem Urteil des BVerwG v. 15.11.2017 (Az. 10 C 4.16) ergibt sich, dass sich die Vergütung bei Hinzuziehung einer Person oder einer Institution als Zeugen oder Sachverständigen durch das Gericht nach dem JVEG bestimme und nicht aus anderen eigenen Gebührenordnungen. Im Vorfeld der nächsten Tagung der Gebührenreferenten wird unter den Rechtsanwaltskammern abgefragt werden, ob eigene Gebührenordnungen hierzu bestehen, um das Thema ggf. erneut aufzugreifen.

## **3. Unterschriftenerfordernis bei Anwaltsrechnungen**

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich dafür ausgesprochen, auf das Unterschriftenerfordernis in Rechnungen künftig zu verzichten und stattdessen die Textform zuzulassen. Angesichts der inhaltsgleichen Regelung von § 9 StBVV in § 10 RVG sei ein gemeinsames Vorgehen der Anwaltschaft und der Steuerberater sinnvoll. Auch das Bundesfinanzministerium teilte vorab mit, dass man eine gesetzliche Änderung nur dann in Betracht ziehen wolle, wenn sich das Bundesjustizministerium auch eine Änderung des § 10 RVG in diese Richtung vorstellen könne.

Bereits in der 73. Tagung der Gebührenreferenten wurde erörtert, dass dem BMJV aber wichtig sei, dass der RA die rechtliche Verantwortung für die Rechnung übernehme und damit reine Textform nicht ausreichend sei. Da zudem eine Übermittlung der Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur möglich sei, stelle das Unterschriftenerfordernis in der Praxis kein oder kaum ein Problem dar. Trotz dieser Aussage des Vertreters des Bundesjustizministeriums, die er auch bei der 75. Tagung wiederholte, sprachen sich die Gebührenreferenten in einem Beschluss mehrheitlich für die Abschaffung des Schriftformerfordernisses in § 10 RVG aus.

#### **5. Gebühr für das Entwerfen eines Testaments**

Die Entscheidung des BGH, dass die auftragsgemäß auf den Entwurf eines Testaments beschränkte Tätigkeit des RA als Beratung im Sinne von § 34 RVG und nicht als Betreiben eines Geschäfts nach Nr. 2300 VV RVG zu vergüten sei, betrifft eine Frage, die auch bei den Gebührenreferenten jahrelang umstritten war. Da sich der BGH nun eindeutig für das Vorliegen einer Beratungstätigkeit im Sinne des § 34 RVG ausgesprochen hat, empfehlen die Gebührenreferenten in solchen Fällen auf eine Gebührenvereinbarung hinzuwirken.

#### **6. 76. Tagung der Gebührenreferenten**

Die Gebührenreferenten werden zu ihrer 76. Tagung am 10.11.2018 in Kiel zusammenkommen. Schwerpunkt in der Befassung wird neben der Diskussion aktueller Themen der Gebührenabteilungen der regionalen Rechtsanwaltskammern das weitere Vorgehen im Rahmen des 3. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes sein.